

Verdiensterhebung

Erhebung der Arbeitsverdienste nach § 4
Verdienststatistikgesetz



2026

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 03/07/2026

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontaktformular

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontaktformular

Titel

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 6

- *Grundgesamtheit*: Abhängige Beschäftigungsverhältnisse.
- *Erhebungseinheiten*: Betriebe.
- *Berichtszeitraum*: Monatsmonat.
- *Periodizität*: monatlich seit Januar 2022.
- *Rechtsgrundlagen*: Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG).
- *Qualitätssicherung*: Internationale Standards (ILO, EU) wurden berücksichtigt.
- *Qualitätsbewertung*: Zuverlässige und genaue Statistik aus Angaben der betrieblichen Entgeltabrechnung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 8

- *Inhalte der Statistik*: Daten über Niveau, Verteilung und Zusammensetzung der Verdienste und der Arbeitszeiten abhängiger Beschäftigungsverhältnisse.
- *Nutzer*: Dateninput für mehrere Konjunktur- und Strukturstatistiken, Analysen zu den Auswirkungen von Mindestlohnanpassungen und zum Gender Pay Gap, Abbildung der kurzfristigen Entwicklung der Bruttoverdienste und Arbeitszeiten. Hauptnutzer sind Bundesregierung, Landesregierungen, Europäische Kommission, Bundesbank, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschung, Mindestlohnkommission, Privatpersonen.

3 Methodik

Seite 12

- *Datengewinnung*: Drei getrennte Verfahren: Befragung einer repräsentativen Stichprobe von Betrieben unter Auskunftspflicht, Vollimputation von Daten für Betriebe ohne SV-Beschäftigte und Sekundärnutzung von Daten über Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Es wurden Einzeldaten über 9 Millionen Beschäftigungsverhältnisse gesammelt. Die Meldung erfolgte per Online-Formular oder elektronisch per Datenübermittlung (eSTATISTIK.core).
- *Datenaufbereitung*: Umfangreiche Überprüfungen der gemeldeten Daten und zum Teil manuelle Korrekturen. Bei Angaben mit der Merkmalsausprägung "unbekannt" oder bei Unstimmigkeiten sowie für Betriebe ohne SV-Beschäftigte erfolgte eine automatisierte Imputation.
- *Hochrechnung*: Grundsätzlich: freie Hochrechnung; zusätzlich für Monatsmonat April: gebundene Hochrechnung an Betriebs- und Beschäftigtendaten der Bundesagentur für Arbeit.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 16

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Aufgrund der auf Basis von mathematischen Methoden gewählten Stichprobe und stetiger Qualitätskontrolle liefert die Erhebung qualitativ hochwertige Ergebnisse.
- *Stichprobenbedingte Fehler:* Sehr gering. Der relative Standardfehler lag bei den wichtigsten Kernindikatoren auf Bundesebene unter 2 %.
- *Nicht-Stichprobenbedingte Fehler:* Insgesamt gering, Gründe: Hohe Genauigkeit der Bruttoverdienste - sie entstammen der Entgeltabrechnung der Betriebe, solide Daten zur bezahlten Arbeitszeit. Schwächen bei Beschäftigten in Kurzarbeit sowie bei einzelnen Merkmalen (Beruf, Bildungsstand, Befristung, Beschäftigungsumfang).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 19

- *Aktualität:* Erste Ergebnisse monatlicher Angaben zum Nominal- und Reallohnindex werden spätestens 35 Tage nach Ende des Berichtsmonats publiziert. Seit dem Berichtsquartal 1/2022 werden Angaben zum Nominal- und Reallohnindex 35 Tage nach Ende des Quartals veröffentlicht. Sieben Monate nach Ende des Berichtsmonats April werden für diesen detaillierte Ergebnisse publiziert.
- *Pünktlichkeit:* Ergebnisse lagen im Regelfall zum geplanten Zeitpunkt vor.

6 Vergleichbarkeit

Seite 20

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* EU-weit auf NUTS1-Ebene vergleichbar (in Deutschland: Bundesländer). Keine Ergebnisse auf Ebene der Kreise und Gemeinden.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Die Ergebnisse sind mit vorangegangenen Ergebnissen der Verdienststrukturerhebung 2018 grundsätzlich vergleichbar.

7 Kohärenz

Seite 20

Kohärenz der Merkmale mit den bisher durchgeführten Erhebungen "Vierteljährliche Verdiensterhebung" und "Verdienststrukturerhebung" ist gegeben.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 21

- Alle Veröffentlichungen sind im Internet frei zugänglich. Es gibt Pressemitteilungen, Internettabellen in Genesis-Online und Statistische Berichte.
- Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder geben allen Interessenten Auskunft über Ergebnisse und führen ggf. auf Wunsch weitere Auswertungen durch.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 22

Die Verdiensterhebung ersetzt die drei bisher durchgeführten Verdiensterhebungen: Vierteljährliche Verdiensterhebung, Verdienststrukturerhebung, freiwillige Verdiensterhebungen nach § 7 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz (BStatG).

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zum Erhebungsbereich der Verdiensterhebung gehören alle abhängigen Beschäftigungsverhältnisse von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs [Abschnitte A bis S der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)].

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

- Darstellungseinheiten: Abhängige Beschäftigungsverhältnisse und Betriebe mit abhängig Beschäftigten.
- Erhebungseinheiten (Wirtschaftsabschnitte A bis S ohne O und Teile von P der WZ 2008): Betriebe.

Für die Wirtschaftsabschnitte O (vollständig) und P (überwiegend) der WZ 2008 wurden die Daten nicht erhoben, sondern aus Daten der Personalstandstatistik abgeleitet. Für Betriebe ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SV-Beschäftigte) wurden die Daten nicht erhoben, sondern aus erhobenen Daten imputiert.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland, sowie gegliedert nach früherem Bundesgebiet (einschließlich Berlin) und neuen Ländern ausgewiesen. Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen Ergebnisse auf Landesebene.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Jeweiliger Berichtsmonat, ab Januar 2022.

Besonderer Hinweis:

Die Ergebnisse für April eines jeden Jahres werden gebunden hochgerechnet und für diesen Berichtsmonat kommen zusätzlich Schätzverfahren zum Einsatz (siehe Kapitel 3). Daher wurden für viele Angaben in diesem Qualitätsbericht die Ergebnisse für April beispielhaft angegeben.

1.5 Periodizität

Monatlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der zum Erhebungszeitpunkt gültigen Fassung. Erhoben werden die Angaben zu § 4 Absatz 3 VerdStatG.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden gemäß § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) grundsätzlich geheim gehalten. Wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen auch Ergebnisse veröffentlicht werden, wenn sie auf Einzelangaben basieren. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden

Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben anonymisierte Einzelangaben zur Verfügung zu stellen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für alle Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

In Tabellen werden Werte nicht ausgewiesen, wenn weniger als drei Betriebe oder weniger als zehn Beschäftigte zum Zellenwert beitragen (primäre Geheimhaltung). Eine sekundäre Geheimhaltung erfolgt nicht.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Fachreferentinnen und -referenten der statistischen Ämter begleitete während der Konzeption der Erhebung alle Arbeitsschritte der Erhebung von der rechtlichen und methodischen Vorbereitung bis zur Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse. Die Arbeitsgruppe traf sich in regelmäßigen Sitzungen drei- bis viermal jährlich. Der Fragebogen der Erhebung berücksichtigte die harmonisierten Definitionen der Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 der Kommission (siehe Rechtsgrundlagen), Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zur Gestaltung und Durchführung der Erhebung wurden beachtet.

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Verdiensterhebung werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Ämtern der Länder auf zweimal im Jahr stattfindenden Referentenbesprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt.

Die gemeldeten Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder umfangreichen Überprüfungen auf Vollständigkeit und Plausibilität unterzogen. Fehler in den Meldungen werden weitgehend mit Hilfe eines automatisierten Imputationsverfahrens korrigiert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Verdiensterhebung zeichnet sich insgesamt durch eine hohe Genauigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit sowie Vergleichbarkeit aus. Da die erhobenen Angaben meist aus der Personalverwaltung, v.a. der Entgeltabrechnung der Betriebe, die internen sowie externen Prüfungen unterliegt, stammen, sind sie von vergleichsweise großer Genauigkeit.

Die Zahl der erfassten Beschäftigungsverhältnisse ist mit über 9 Millionen außerordentlich hoch, sodass der unvermeidbare Zufallsfehler der Stichprobe vergleichsweise gering ausfällt. Auch besteht eine Pflicht zur Auskunft, sodass Verzerrungen durch selektive Teilnahme bzw. Nichtteilnahme weitestgehend ausgeschlossen werden können. Die Angaben über Beruf, Bildungsstand und Befristung der Beschäftigten werden über den Tätigkeitsschlüssel erhoben, den die Betriebe für die Meldungen zur gesetzlichen Sozialversicherung vorhalten. Es gibt Anlass zur Vermutung, dass die Arbeitgeber die Schlüssel nicht auf dem aktuellen Stand halten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der Verdiensterhebung werden Daten zu Verdiensten und Arbeitszeiten auf der Ebene einzelner Beschäftigter erfasst. Neben persönlichen Angaben über die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer wie Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr sowie Staatsangehörigkeit werden Merkmale über das Beschäftigungsverhältnis erhoben, wie z. B. die Dauer der Unternehmenszugehörigkeit sowie die Personengruppe und der Tätigkeitsschlüssel. Die Verdiensterhebung ermöglicht damit Aussagen über die Verteilung der Arbeitnehmerverdienste sowie über den Einfluss wichtiger Faktoren, die die individuelle Verdiensthöhe bestimmen. Da die Bruttomonatsverdienste gemeinsam mit den bezahlten Stunden erfasst werden, können für alle Beschäftigte Bruttostundenverdienste berechnet werden. Die Bruttostundenverdienste werden für wichtige Statistiken ausgewertet, wie z. B. den Anteil von Beschäftigten im Niedriglohnbereich.

Als Bestandteil des Bruttomonatsverdienstes wird der Betrag der Entgeltumwandlung zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung erfragt. Die Verdiensterhebung ermöglicht somit Analysen über die individuelle Nutzung dieses Instruments der Altersvorsorge.

2.1.2 Klassifikationssysteme

- *Gebiet*: Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik NUTS ("Nomenclature des unités territoriales statistiques", Stand 01.01.2024) und Amtlicher Gemeindeschlüssel AGS (Stand 31.12.2025).
- *Wirtschaftszweig*: Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE (NACE ist die Abkürzung von "Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européennes", der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft), - in Deutschland: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).
- *Berufliche Tätigkeit*: Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010) - überarbeitete Fassung 2020 und Internationale Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08).
- *Ausbildungsabschluss*: Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED 2011).
- *Staatsangehörigkeit*: Staats- und Gebietssystematik (Stand 01.01.2025).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

- **Bruttomonatsverdienst:** Als Bruttomonatsverdienst ist das Gesamtbruttoentgelt gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 c Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) anzugeben. Das Kurzarbeitergeld ist eine Sozialleistung, die nicht bei den Bruttoverdiensten anzugeben ist.
- **Bruttostundenverdienst:** Bruttomonatsverdienst dividiert durch die im Berichtsmonat bezahlten Stunden.
- **Sonderzahlungen:** Die Sonderzahlungen entsprechen den sonstigen Bezügen laut Entgeltbescheinigungsverordnung. Dies sind unregelmäßige, nicht monatlich geleistete Zahlungen, wie u. a. Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Leistungsprämien oder Abfindungen.
- **Entgeltumwandlung:** Zu melden ist nur der Arbeitnehmer finanzierte Beitrag. Einzubeziehen sind alle Durchführungswege (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung, auch Direktzusage und Unterstützungskasse) und Besteuerungsformen (steuerfrei, pauschal, individuell versteuert). Bei der Entgeltumwandlung (Gehaltsverzicht) wird zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Beschäftigtem/Beschäftigter vereinbart, Teile des Bruttoverdienstes zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung einzusetzen. Dieser Bestandteil wird in einen Vertrag eingezahlt, aufgrund dessen im Rentenalter eine einmalige Leistung oder eine laufende Rente geleistet wird. Finanziert werden können die Beiträge aus dem laufenden Arbeitsentgelt, vermögenswirksamen Leistungen oder Einmal- und Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder einem 13. Monatsgehalt.
- **Niedriglohn:** Gesamtbruttoverdienst je bezahlte Stunde ist kleiner als die Niedriglohnschwelle. Die Niedriglohnschwelle liegt bei zwei Dritteln des Medianverdienstes aller einbezogenen abhängigen Beschäftigungsverhältnisse.
- **Bezahlte Stunden (ohne Überstunden):** Bezahlte Stunden ohne Überstunden sind für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zwingend einzutragen, unabhängig davon, ob die Entlohnung anhand der Stunden berechnet wird oder ob Monatsgehälter gezahlt werden. Bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht nach Stunden bezahlt werden, wird die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit erhoben. In Fällen von Kurzarbeit sind die von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber bezahlten Stunden anzugeben.
- **Bezahlte Überstunden:** Arbeitsstunden, die in dem Berichtsmonat über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet, bezahlt und nicht durch Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen wurden. Nicht entscheidend ist, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird. Relevant sind die Stunden, die im Berichtsmonat bezahlt wurden, auch wenn sie in anderen Monaten geleistet wurden.
- **Beruflicher Ausbildungsabschluss:** Der höchste berufliche Ausbildungsabschluss des Beschäftigten. Der Ausbildungsabschluss ist unabhängig von der aktuellen Tätigkeit.
- **Berufliche Tätigkeit:** Die berufliche Tätigkeit erfasst die ausgeübte Tätigkeit nach der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010) - überarbeitete Fassung 2020, nicht die erlernte Tätigkeit.
- **Anforderungsniveau:** Das Anforderungsniveau bildet die Komplexität der beruflichen Tätigkeit ab. Das "Anforderungsniveau", welches üblicherweise mit dem ausgewählten Beruf verbunden ist, steht für die Komplexität oder Schwierigkeit der ausgeübten

beruflichen Tätigkeit und ist nicht zu verwechseln mit dem beruflichen Bildungsabschluss eines Beschäftigten.

- *Arbeitnehmer/-innen*: Dazu zählen sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmende (einschließlich Teilzeit, Altersteilzeit), Auszubildende, leitende Angestellte, Beamte, geringfügig und kurzfristig Beschäftigte, Saison- oder Gelegenheitsarbeiter, Aushilfskräfte, Praktikanten sowie Werkstudenten. Nicht einbezogen werden Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag, Hausgewerbetreibende, ausschließlich auf Provision- oder Honorarbasis bezahlte Personen, Personen im Vorruhestand, betreute Personen in Einrichtungen und in berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation sowie im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr.
- *Vollzeitbeschäftigte*: Beschäftigungsverhältnisse, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die tarifliche bzw. betriebsübliche (Vollzeit-)Arbeitszeit beträgt. Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse werden nicht unter Vollzeitbeschäftigten, sondern separat ausgewiesen.
- *Teilzeitbeschäftigte*: Beschäftigungsverhältnisse, deren vertraglich festgelegte Arbeitszeit geringer ist als die tariflich/betrieblich festgelegte Regelarbeitszeit. Altersteilzeit und geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse werden nicht unter Teilzeitbeschäftigten, sondern separat ausgewiesen.
- *Atypische Beschäftigungsverhältnisse*: Abhängige Beschäftigungsverhältnisse von Erwerbstätigen, auf die mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft: Befristung des Arbeitsvertrags, Teilzeitbeschäftigung mit normalerweise 20 oder weniger Arbeitsstunden pro Woche, Zeitarbeitsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung.
- *Geringfügige Beschäftigung*: Geringfügig entlohnte Beschäftigte oder kurzfristig Beschäftigte. Bei geringfügig entlohnnten Beschäftigten übersteigt das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt nicht die Geringfügigkeitsgrenze. Kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als 3 Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist.
- *Unternehmenszugehörigkeit*: Die Dauer der Unternehmenszugehörigkeit wird errechnet als Differenz zwischen Berichtsjahr und Eintrittsjahr des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin in das Unternehmen in vollen Jahren.
- *Tarifbindung des Arbeitgebers*: Wenn die im Betrieb am häufigsten angewandte Verdienstregelung ein Branchen- oder ein Firmentarifvertrag ist, gilt der Arbeitgeber als tarifgebunden. Betriebliche Vereinbarungen zählen nicht als Tarifbindung.

2.2 Nutzerbedarf

In Deutschland werden die Ergebnisse der Erhebung von der Bundes- und den Landesregierungen, der Europäischen Kommission, den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, den regionalen Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung sowie von Versicherungsunternehmen genutzt. Der Mindestlohnkommission werden regelmäßig sehr detaillierte Auswertungen zur Abschätzung von Auswirkungen der Anpassungen des gesetzlichen Mindestlohns übermittelt. Für diese Nutzenden stehen vor allem Fragen der Verteilung der Bruttoverdienste im Fokus, also der Anteil der Beschäftigten unter oder über bestimmten Verdienstschwellen bzw. in

Verdienstspannen. Privatpersonen können die Ergebnisse zum Beispiel zur Einschätzung ihres Gehalts nutzen.

1. Die Ergebnisse der Verdiensterhebung dienen außerdem mehreren Konjunktur- und Strukturstatistiken als Dateninput bei der Erfüllung diverser Verordnungen auf europäischer und nationaler Ebene und zur Berechnung wichtiger Indikatoren:

- Berechnung des Arbeitnehmerentgelts der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) des Bundes und der Länder
- Arbeitskostenindex
- Lieferverpflichtungen im Rahmen der EU-Konjunktur- und Strukturverordnung
- Verpflichtungen gegenüber der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Abkommen mit Eurostat zur jährlichen Berechnung des Verdienstabstands zwischen Frauen und Männern (Gender Pay Gap)
- Ermittlung eines Orientierungswertes für Krankenhäuser gemäß Krankenhausfinanzierungsreformgesetz (zeitnahe Datengrundlage für die Personalkosten)
- Ergebnisse der Verdiensterhebung fließen in die jährlichen Berechnungen der OECD zum Abgabenkeil (Differenz zwischen Arbeitskosten des Arbeitgebers und Nettoverdienst des Arbeitnehmers) ein ("Taxing Wages").

2. Die Verdiensterhebung dient als Konjunkturstatistik zur Abbildung der kurzfristigen Entwicklung von Durchschnittsverdiensten und ermöglicht somit Konjunkturanalysen. Der Nominallohnindex ermöglicht durch verschiedene Gliederungsebenen (Branchen, Gebietsstand, Beschäftigungsart, Geschlecht, Ausbildungsabschluss, Quintil) eine genauere Analyse der Verdienstentwicklung in Deutschland. Wie sich die Verdienste real, d.h. unter Berücksichtigung der Entwicklung der Verbraucherpreise entwickelt haben, beantwortet der Reallohnindex. Eine häufige Fragestellung ist dabei, wie sich die Verdienste real, d.h. unter Berücksichtigung der Entwicklung der Verbraucherpreise entwickelt haben. Der Reallohnindex beantwortet diese Fragen. Zentralbanken schauen auf die Entwicklung der Verdienste, um frühzeitig mögliche Risiken für die Preisstabilität zu erkennen.

3. Der anhand der Daten der Verdiensterhebung berechnete Nominallohnindex wird seit 2016 zur jährlichen Anpassung der Diäten der Bundestagsabgeordneten verwendet.

4. Die Daten finden aufgrund ihrer feinen Untergliederung nach Wirtschaftszweigen, dem Anforderungsniveau des Arbeitsplatzes und Geschlecht ebenfalls Verwendung in Strukturanalysen von Wissenschaft und (Markt)Forschung.

5. Ergebnisse der Verdiensterhebung werden sowohl von der Arbeitgeberseite (Verbände) als auch von der Arbeitnehmerseite (Gewerkschaften) als Argumentationshilfe in Tarifvertragsverhandlungen herangezogen. Sie ermöglichen außerdem zusammen mit der Tarifstatistik einen Vergleich von Tarifverdiensten und Effektivverdiensten (Stichwort: Lohndrift).

6. Die Daten finden auch Verwendung bei der Überprüfung der Einhaltung des Lohnabstandsgebots. Das Lohnabstandsgebot ist ein Grundsatz des deutschen

Sozialrechts, wonach das durch Sozialleistungen zu erzielende Einkommen grundsätzlich geringer zu sein hat als das durch abhängig beschäftigte Arbeit zu erzielende Einkommen.

7. Der aus den Ergebnissen dieser Statistik abgeleitete Index der Bruttomonatsverdienste von Arbeitnehmern findet Anwendung bei der Berechnung von Erbbauzinsanpassungen. Diese sind nach § 9a Erbbaurechtsverordnung (ErbbauVO) an den "allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen" auszurichten. Um dies in Zahlen auszudrücken, wird die Entwicklung des Index der Bruttomonatsverdienste und des Verbraucherpreisindex zu gleichen Teilen verwendet.

8. Auch in Wertsicherungsklauseln außerhalb von Erbbaurechtsverträgen kommen Indizes der Bruttoverdienste zur Anpassung von Preisen für Leistungen und Waren zum Einsatz.

9. Eine große Anzahl von Nutzerinnen und Nutzern besteht aus Privatpersonen, die sich über die Höhe der aktuellen Verdienste in bestimmten Wirtschaftszweigen (ggf. auch in einem bestimmten Bundesland) und Berufen unter Berücksichtigung der jeweiligen Qualifikation informieren möchten. Der auf Basis der Daten der Verdiensterhebung konzipierte Gehaltsrechner des Statistischen Bundesamtes bietet Privatpersonen die Möglichkeit, sich sehr individuelle Schätzungen für ihren Bruttomonatsverdienst ermitteln zu lassen.

2.3 Nutzerkonsultation

Im Vorfeld dieser Erhebung wurde über eine Änderung des Verdienststatistikgesetzes die Rechtsgrundlage für diese neue Erhebung geschaffen. In diese Gesetzesänderung sind neue Datenwünsche von wichtigen Nutzerinnen/Nutzern, wie z.B. der Mindestlohnkommission, eingeflossen.

Die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft sind im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Preise und Verdienste" eingebracht und entsprechend in den Referentenbesprechungen "Verdienste und Arbeitskosten" diskutiert. Neben den institutionalisierten Gremien steht die Verdienststatistik in einem andauernden Dialog mit Verbänden, Firmen, Forschungseinrichtungen und Privatschätzenden, deren Anliegen ebenfalls in die Weiterentwicklung der Statistik einfließen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Verdiensterhebung vereint Elemente einer Konjunktur- und einer Strukturstatistik. Um beiden Sachverhalten auch bezogen auf ihre Ansprüche an die Aktualität der Datenbereitstellung gerecht zu werden, wird einzig für den ausgewählten und repräsentativen Berichtsmonat April eines jeden Jahres eine Vollimputation der Betriebe ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und die gebundene Hochrechnung durchgeführt, um eine möglichst vollständige Abdeckung der Grundgesamtheit zu erreichen und gleichzeitig den Beantwortungsaufwand so

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Verdiensterhebung

gering wie möglich zu halten. Dieser Berichtsmonat wird insbesondere bei den Auswertungen hinsichtlich Verdienstverteilung, Gender Pay Gap, Ergebnissen zu Niedrig- und Mindestlohn verwendet. Zur Darstellung der Verdienstentwicklung werden zeitnah verfügbare Verdienstindizes berechnet, die auf diese zusätzlichen methodischen Elemente verzichten.

Die Ergebnisse für April nutzen somit alle drei im Folgenden näher ausgeführten Verfahren zur Ergebniserzeugung, während für alle anderen Berichtsmonate auf die Vollimputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte und die gebundene Hochrechnung (siehe hierzu Kapitel 3.3) verzichtet wurde:

- Für Darstellungseinheiten (Beschäftigungsverhältnisse) in Betrieben mit SV-Beschäftigten der Wirtschaftsabschnitte A bis S ohne O der WZ 2008 gilt: **Primärerhebung bei einer Stichprobe von Betrieben.** Die Grundgesamtheit der Stichprobe umfasst alle Beschäftigungsverhältnisse in örtlichen Einheiten (Betrieben) mit mindestens einem SV-Beschäftigten in den Abschnitten A bis S der WZ 2008 ohne den Abschnitt O und ohne den überwiegenden Teil des Abschnitts P. Die Auswahlgrundlage bildet die Bundeskopie des statistischen Unternehmensregisters zum vorhergehenden Berichtsjahr. Die Auswahlgrundlage wird geschichtet nach Bundesländern, dem Wirtschaftszweig des Betriebs (85 Abteilungen) und der Zahl der Beschäftigten des Betriebs (sieben Größenklassen). Der nominale Stichprobenumfang beträgt 58 000 Betriebe, der Auswahlatz im Durchschnitt aller Betriebe 3,0%. Große Betriebe werden mit weit höheren Auswahlätzen einbezogen, Betriebe mit 1 000 und mehr Beschäftigten werden zu 100% erfasst (sogenannte Totalschichten). Für den April 2025 wurde ein Stichprobenumfang von rund 9,3 Millionen (hochgerechnet 36,0 Millionen) Beschäftigungsverhältnissen realisiert.
- Für Darstellungseinheiten (Beschäftigungsverhältnisse) in Betrieben ohne SV-Beschäftigte der Wirtschaftsabschnitte A bis S ohne O der WZ 2008 erfolgt eine **Imputation bei einer Stichprobe von Betrieben.** Die Auswahlgrundlage der Stichprobe umfasst alle Betriebe ohne SV-Beschäftigte aber mit mindestens einem geringfügig entlohnenden Beschäftigungsverhältnis im Verwaltungsdatenspeicher der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder für den Berichtsmonat April. Der Verwaltungsdatenspeicher umfasst alle Betriebe mit Meldungen an die Bundesagentur für Arbeit. Die Auswahlgrundlage wird geschichtet nach dem Bundesland, dem Wirtschaftszweig des Betriebs (je nach Bundesland die bis zu 32 am stärksten besetzten Abteilungen und eine Restkategorie) und der Zahl der geringfügig entlohnenden Beschäftigten des Betriebs (fünf Größenklassen). Der Stichprobenumfang im April 2025 betrug 10 000 Betriebe, der Auswahlatz im Durchschnitt 1,7 %. Es wurden rund 45 000 Datensätze geringfügig entlohnter Beschäftigungsverhältnisse generiert (hochgerechnet 1,0 Millionen Beschäftigungsverhältnisse).
- Für Darstellungseinheiten (Beschäftigungsverhältnisse) der Wirtschaftsabschnitte O (vollständig) und P (überwiegend) der WZ 2008 wird eine **Teilmenge (Stichprobe) der Datensätze der Personalstandstatistik** verwendet. Die Personalstandstatistik ist eine Vollerhebung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Die Auswahlgrundlage der Stichprobe bilden die in der Personalstandstatistik des Berichtsjahres 2023 erfassten Beschäftigten der

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Verdiensterhebung

Wirtschaftsabschnitte O und P. Die Auswahlgrundlage wurde geschichtet nach dem Bundesland des Arbeitsortes (16 Bundesländer), dem Wirtschaftszweig (sieben Wirtschaftsgruppen), dem Geschlecht (männlich, weiblich), der Beschäftigtengruppe (sechs Gruppen aus der Kombination Beamte/Tarifbeschäftigte mit Bund/Land/Kommune) sowie der Höhe des Bruttomonatsverdienstes (sechs Größenklassen). Realisiert wurde ein Stichprobenumfang von rund 0,27 Millionen Sätzen (hochgerechnet 4,6 Millionen Beschäftigungsverhältnisse). Der Auswahlatz lag im Mittel bei 5,9 %.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

- *Primärerhebung der Betriebe mit SV-Beschäftigten:* Die Befragung wird dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Auskunftspflichtig sind dabei die Inhaberinnen/Inhaber der in die Erhebung einbezogenen Betriebe oder die mit deren Leitung Beauftragten. Die Merkmale werden in erster Linie per Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core gemeldet. Bei diesem Verfahren werden Statistikdaten automatisiert aus dem Rechnungswesen gewonnen und online an eine zentrale Annahmestelle übermittelt. Alternativ steht ein Online-Formular (IDEV) zur Verfügung. Rund 77 % der Auskunftspflichtigen melden über eSTATISTIK.core und 23 % per Online-Formular. Gemäß Bundesstatistikgesetz sind die Meldungen online zu übermitteln. Ein Muster des Fragebogens befindet sich im Anhang.

- *Sekundärnutzung:* Die Daten für die Imputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte und der Personalstandstatistik werden aus den genannten Quellen sekundärstatistisch zugespielt bzw. imputiert.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

- Korrektur fehlender Werte (Item-Non-Response)

Im Rahmen der Verdiensterhebung erfolgt für Betriebe mit SV-Beschäftigten eine Primärerhebung. Die Daten können dem betrieblichen Rechnungswesen (Entgeltabrechnung) entnommen werden. Durch die Nutzung von im Rechnungswesen vorliegenden Daten sind die Angaben in der Regel vollständig und korrekt. Soweit fehlerhafte Meldungen vorliegen, erfolgen Rückfragen und ggf. Korrekturmeldungen im direkten Kontakt mit den Auskunftspflichtigen durch die Statistischen Ämter der Länder. Betroffen sind insbesondere die Anzahl der bezahlten Stunden, welche nicht immer zur Höhe des Bruttomonatsverdienstes passen. Eine Korrektur ist nicht vollumfänglich möglich. Andere fehlerhafte Angaben werden im Rahmen von Plausibilitätsprüfungen erkannt und anschließend unter Verwendung der fehlerfreien Datensätze als sogenannte Datenspender imputiert. Die Ausprägung "Abschluss unbekannt" wird bei den Teilschlüsseln des Tätigkeitsschlüssels "Höchster allgemeinbildender Schulabschluss" (bei 18 % aller Beschäftigungsverhältnisse angegeben) bzw. "Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss" (bei 14 % aller Beschäftigungsverhältnisse angegeben) durch imputierte Werte ersetzt. Die Imputationen werden mit einem Hot-Deck-Verfahren nach dem Nearest-Neighbour-Prinzip mit der kanadischen Software CANCEIS (CANadian Census Edit and Imputation System) erzeugt.

Des Weiteren werden die Merkmale der Personalstandstatistik aus den verfügbaren Daten der Personalstandstatistik abgeleitet. Nur wenige Merkmale der Personalstandstatistik können dabei direkt übernommen werden. Dazu zählen das

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Verdiensterhebung

Geschlecht, das Alter, die vertragliche Arbeitszeit sowie der Bruttomonatsverdienst im Juni 2023 (bei tariflichen Änderungen auf die Berichtsmonate 2025 fortgeschätzt). Alle anderen Merkmale stellen dadurch im Grunde Item-Non-Response dar, die durch Imputationen kompensiert werden. So erfolgt die Kodierung des Berufs und der höchsten Abschlüsse der allgemeinen und der beruflichen Bildung unter plausiblen Annahmen anhand der Vergütungsgruppe und des Beschäftigungsbereichs. Für geringfügig Beschäftigte enthält die Personalstandstatistik keine Angabe über die Zahl der bezahlten Arbeitsstunden. Die Angaben werden mit dem bereits beschriebenen Verfahren mit der Software CANCEIS imputiert. Als Datenspender dienen Datensätze geringfügig entlohnter Beschäftigungsverhältnisse aus der Primärerhebung des jeweiligen Bundeslandes.

Die monatlichen Ergebnisse werden anschließend frei hochgerechnet.

Zusätzlich wird für den als repräsentativ angesehen Berichtsmonat April eines jeden Jahres eine gebundene Hochrechnung durchgeführt. Dieser Berichtsmonat wird insbesondere bei den Auswertungen hinsichtlich Verdienstverteilung, Gender Pay Gap, Ergebnissen zu Niedrig- und Mindestlohn verwendet. Zur Ergebniserzeugung wird daher für den Berichtsmonat April zusätzlich die Vollimputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte durchgeführt:

Zur Vervollständigung erfolgt eine Imputation der Betriebe ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Für diese Betriebe liegen aus dem Verwaltungsdatenspeicher lediglich die Merkmale Wirtschaftszweig und amtlicher Gemeindeschlüssel vor. Alle anderen Merkmale des Betriebs und der Beschäftigungsverhältnisse werden mit dem oben beschriebenen Verfahren mit der Software CANCEIS imputiert. Die Merkmale eines Beschäftigungsverhältnisses werden dabei von ein und demselben Spenderdatensatz übertragen. Als Spenderdatensätze dienen die erhobenen Datensätze. Hochgerechnet 1,0 Millionen geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse bzw. 2,5 % aller Beschäftigungsverhältnisse wurden so für den Berichtsmonat April vollständig imputiert.

- Korrektur echter Antwortausfälle (Unit-Non-Response)

Primärerhebung der Betriebe mit SV-Beschäftigten: Die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft sichert eine hohe Unit-Response-Quote. Von 7,1 % der Betriebe lag zum Beispiel im April 2025 keine Meldung vor, für das gesamte Jahr 2025 waren es 9,0 %. Dieser Unit-Non-Response wurde kompensiert, indem stellvertretend die Melder derselben Stichprobenschicht einen höheren Hochrechnungsfaktor zur Korrektur des Antwortausfalls erhielten.

Vollimputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte: Kein Unit-Non-Response möglich.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Kein Unit-Non-Response möglich.

- Hochrechnung

Es wurde eine gebundene Hochrechnung nach der Methode Generalised regression estimator (GREG) durchgeführt. Die für GREG typischen Hilfsvariablen waren die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der geringfügig entlohten Beschäftigten des Betriebs sowie die Zahl der Betriebe mit abhängig Beschäftigten im April 2025 laut Verwaltungsdatenspeicher der statistischen Ämter. Die gebundene Hochrechnung erfolgt auf Ebene der Betriebe. Als Ausgangsgewicht des GREG-

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Verdiensterhebung

Verfahrens dient das Produkt aus dem Faktor bei freier Hochrechnung und dem Korrekturfaktor für Antwortausfall.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Preis- oder Saisonbereinigung ist nicht erforderlich und erfolgt nicht.

3.5 Beantwortungsaufwand

Primärerhebung der Betriebe mit SV-Beschäftigten: Die jährlichen Bürokratiekosten der Verdiensterhebung liegen bei rund 7,9 Mio. Euro. Der durchschnittliche Zeitaufwand für die Bearbeitung eines Falls bzw. einer Meldung beträgt 16 Minuten bei einer jährlichen Fallzahl von 600.000.

Die Merkmale des Erhebungsprogramms lassen sich aus den Angaben des betrieblichen Rechnungswesens ableiten. Durch die Bereitstellung eines elektronischen Fragebogens (IDEV) und durch die Möglichkeit der automatisierten Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core stehen den auskunftspflichtigen Betrieben Antwortmöglichkeiten zur Verfügung, die sie bei ihrer Meldung unterstützen und zu ihrer Entlastung beitragen. Die Statistischen Ämter stehen dazu in Kontakt zu Softwarefirmen und Mitarbeiter(n)/-innen aus der Lohnbuchhaltung von Betrieben. Mit der automatisierten Datengewinnung aus der Lohnabrechnungssoftware hält sich v.a. der zeitliche Beantwortungsaufwand bei der regelmäßigen monatlichen Meldungsabgabe in Grenzen.

Vollimputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte: Kein Beantwortungsaufwand.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Kein Beantwortungsaufwand.

Maßnahmen zur Entlastung der Auskunftspflichtigen: Es erfolgt eine jährliche Rotation der Meldepflichtigen. Angestrebt wird, dass möglichst ein Sechstel der berichtspflichtigen Betriebe ausgetauscht wird. Bei Betrieben ohne SV-Beschäftigte und bei Betrieben der Abschnitte O und P, die bereits zur Personalstandstatistik meldeten, wurde keine Erhebung durchgeführt, sondern vorhandene Daten verwendet oder Daten imputiert.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die statistischen Ergebnisse sind von vergleichsweise großer Genauigkeit. Sie stammen meist aus der Personalverwaltung, v.a. der Entgeltabrechnung der Betriebe, die internen sowie externen Prüfungen unterliegt. Alle Angaben werden in den Statistischen Landesämtern umfangreichen Überprüfungen unterzogen, die zu erheblichen Verbesserungen der Genauigkeit führen. Außerdem ist die Zahl der erfassten Beschäftigungsverhältnisse mit über 9 Millionen außerordentlich hoch, sodass der unvermeidbare Zufallsfehler der Stichprobe vergleichsweise gering ausfällt.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft sichert eine hohe Unit-Response-Quote. Von 7,1 % der Betriebe lag beispielsweise im April 2025 keine Meldung vor, für das gesamte Jahr 2025 waren es 9,0 %. Dieser Unit-Non-Response wurde kompensiert, indem stellvertretend die Melder derselben Stichprobenschicht einen höheren Hochrechnungsfaktor zur Korrektur des Antwortausfalls erhielten.

Die Ergebnisse der Wirtschaftsabschnitte O "Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung" und P "Erziehung und Unterricht" (nur WZ 85.1-85.4) werden anhand der Ergebnisse der Personalstandstatistik und mit Hilfe von Tarifangaben geschätzt. Dabei müssen Annahmen getroffen werden, die ein nicht quantifizierbares Risiko von Verzerrungen und Ungenauigkeiten beinhalten. So werden die Bruttomonatsverdienste und Sonderzahlungen zum Beispiel mit Hilfe von Tarifinformationen geschätzt. Ferner liegen in der Personalstandstatistik Angaben zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vor. Aus dieser Angabe werden die bezahlten Stunden berechnet. Dabei können bezahlte Überstunden nicht berücksichtigt werden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Der geschätzte relative Standardfehler beträgt für einige zentrale Ergebnisse für April 2025:

- durchschnittlicher Bruttomonatsverdienst je Beschäftigungsverhältnis: 0,22 %,
- durchschnittlicher Bruttoverdienst je Arbeitsstunde: 0,15 %,
- Anteil der Beschäftigungsverhältnisse (ohne Auszubildende) mit Niedriglohn: 1,04 %.
- Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse (ohne Auszubildende) unter gesetzlichem Mindestlohn: 1,98 %.

Aufgegliederte Ergebnisse haben höhere relative Standardfehler; in der Regel nimmt die Präzision jedoch mit der Zahl der Beschäftigten, die einer Gliederungsgruppe zugehören, zu.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage

Primärerhebung der Betriebe mit SV-Beschäftigten: Für die Stichprobe der Primärerhebung war die Bundeskopie des statistischen Unternehmensregisters mit Stand August 2024 die Auswahlgrundlage. Das Unternehmensregister bildete dabei nicht die im Jahr 2024 wirtschaftlich aktiven Betriebe ab, sondern die im Berichtsjahr 2023. Für einen Teil der Betriebe der Stichprobe (April 2025: 2,0 %) wurde während der Feldarbeit festgestellt, dass sie nicht mehr existierten oder aus anderem Grund nicht zur Grundgesamtheit gehörten. Diese Übererfassung hat keine Auswirkungen auf die Ergebnisse. Die im Gegenzug zwischen 2023 und 2024 neu gegründeten Betriebe konnten in Ermangelung einer Auswahlgrundlage nicht in die Stichprobe einbezogen werden, sie führten zu einer Untererfassung von Betrieben und Beschäftigten. Die Untererfassung wurde durch das Hochrechnungsverfahren korrigiert.

Vollimputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte: Die Auswahlgrundlage der Stichprobe bildete der Verwaltungsdatenspeicher der statistischen Ämter, der dem kompletten Datenbestand der Betriebe mit Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit entspricht. Es sind keine nennenswerten systematischen Mängel bekannt.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Die Auswahlgrundlage bildeten die Daten der Personalstandstatistik 2023. Hierbei handelt es sich um eine Vollerhebung aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und der Einrichtungen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung. Verwendet wurde ausschließlich der Teil des öffentlichen Dienstes. Hier wies die Auswahlgrundlage keine nennenswerten systematischen Mängel auf.

- Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale

Primärerhebung der Betriebe mit SV-Beschäftigten: Die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft sichert eine hohe Unit-Response-Quote. Von 7,1 % der Betriebe lag beispielsweise im April 2025 keine Meldung vor, für das gesamte Jahr 2025 waren es 9,0 %. Dieser Unit-Non-Response wurde kompensiert, indem stellvertretend die Melder derselben Stichprobenschicht einen höheren Hochrechnungsfaktor zur Korrektur des Antwortausfalls erhielten.

Vollimputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte: Kein Antwortausfall möglich.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Kein Antwortausfall möglich.

- Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler

Primärerhebung der Betriebe mit SV-Beschäftigten: Die Höhe der bezahlten Stunden passte nicht immer zur Höhe des Bruttomonatsverdienstes. Eine Korrektur war nicht vollumfänglich möglich.

Angaben über Beruf, Bildungsstand, Befristung der Beschäftigten und Beschäftigungsumfang (Vollzeit, Teilzeit) wurden nicht direkt erfragt, sondern über den Tätigkeitsschlüssel erhoben, den die Betriebe für die Meldungen zur gesetzlichen Sozialversicherung vorhalten. Dieses Verfahren stellte eine wesentliche Erleichterung für die Befragten und die statistischen Ämter dar. Es band aber die Qualität der daraus gewonnenen Merkmale und der darauf aufbauenden Umschlüsselungen in international gebräuchliche Klassifikationen für den Beruf (ISCO-08) und die Ausbildung (ISCED 2011) an die Qualität dieses Schlüssels. Es gibt Anlass zur Vermutung, dass in nicht wenigen Fällen die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber die Schlüssel nicht auf dem aktuellen Stand hielten, obwohl sie dazu aufgerufen sind. Im Aufbereitungsprozess konnte dies kaum wirksam überprüft werden. Es ist daher anzunehmen, dass die Angaben über Beruf, Bildungsstand und Befristung der Beschäftigten teilweise fehlerbehaftet sein können. Die Angabe zum Umfang der Beschäftigung (Vollzeit oder Teilzeit) wurde auch aus dem Tätigkeitsschlüssel entnommen. Sie konnte jedoch anhand der anderen Angaben zur Arbeitszeit überprüft und in vielen Fällen geändert werden.

Vollimputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte: Da die Spenderdatensätze aus der Primärerhebung stammten, wurden ihre etwaigen Messfehler mit übertragen.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Keine bekannten Verzerrungen.

- Modellbedingte Effekte:

Primärerhebung der Betriebe mit SV-Beschäftigten: Keine bekannten Effekte.

Vollimputation der Betriebe ohne SV-Beschäftigte: Keine bekannten Effekte.

Sekundärnutzung der Personalstandstatistik: Eine Reihe von Merkmalen konnte unter plausiblen Annahmen aus den Merkmalen der Personalstandstatistik lediglich näherungsweise abgeleitet werden. Die Dauer der Betriebszugehörigkeit wurde mit Hilfe der Altersangabe und der Bildungsabschlüsse geschätzt. Sie fällt dadurch tendenziell zu hoch aus. Folgende Merkmale konnten nicht mit vertretbarer Qualität abgeleitet oder berechnet werden und wurden mit dem Wert Null belegt: Zahl der im Berichtsmonat bezahlten Überstunden, Vergütung für Überstunden, Sonderzahlungen für Schichtarbeit. Die Qualitätseinbuße ist im Abschnitt P vermutlich sehr gering, da Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Verdiensterhebung

Schichtarbeit und die Bezahlung von Überstunden hier nicht üblich sind. Für den Abschnitt O gilt dies jedoch nicht, da besondere Arbeitszeiten hier in bestimmten Tätigkeiten üblich sind, beispielsweise bei Polizei und Feuerwehr. Es liegen keine Informationen über Unternehmensgrößen vor. Da es sich ausschließlich um Beschäftigte im öffentlichen Dienst handelt, wurde stets die größte Unternehmensgrößenklasse (1 000 und mehr Beschäftigte) angesetzt. Ferner lagen für den Betrag der Entgeltumwandlung keine Angaben vor, er wurde mit dem Wert Null belegt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Die Verdienstindizes wurden zunächst auf der Basis 1. Quartal 2022 = 100 berechnet. Nachdem die Ergebnisse für das gesamte Berichtsjahr 2022 vorlagen, wurde eine Neubasierung für das Basisjahr 2022 = 100 vorgenommen. Nachdem die Ergebnisse für das gesamte Berichtsjahr 2025 vorlagen, wurde eine rein rechnerische Umbasierung auf das Jahr 2025 = 100 vorgenommen. Ab diesem Zeitpunkt werden die Verdienstindizes alle fünf Jahre rein rechnerisch umbasiert.

4.4.2 Revisionsverfahren

-

4.4.3 Revisionsanalysen

Bei den Indizes, die einen Bruttoverdienst inklusive der Sonderzahlungen als Bezugsgröße hatten, fielen die Revisionsdifferenzen im Vergleich zu den Indizes, die einen Bruttoverdienst ohne Sonderzahlungen als Bezugsgröße hatten, höher aus. Bei rein rechnerischen Umbasierungen kann es in den Veränderungsraten der Indizes aufgrund notwendiger Rundungen zu Abweichungen von 0,1 bis 0,2 Prozentpunkten kommen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Für den Berichtsmonat April 2025 erfolgte 7 Monate nach dem Ende des Berichtszeitraums eine erste Veröffentlichung. Ab dem Berichtsquartal 1/2022 wurden Angaben zum Nominal- und Reallohnindex 35 Tage nach Ende des Quartals veröffentlicht. Seit März 2023 erfolgt eine Veröffentlichung des monatlichen Nominal- und Reallohnindex 35 Tage nach Ende des Berichtsmonats.

5.2 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine für die vierteljährliche Berichterstattung über die Entwicklung der Nominal- und Reallöhne konnten im Regelfall eingehalten werden. Die Berichterstattung zum ersten Quartal 2025 erfolgte acht Tage später, als geplant. Grund dafür waren erweiterte Prüfarbeiten nach einer methodischen Umstellung.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Daten liegen in tiefster regionaler Ebene nach NUTS1 ["Nomenclature des unités territoriales statistiques" (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik)], was in Deutschland den Bundesländern entspricht, vor. Ergebnisse auf Ebene der Kreise und Gemeinden sind nicht Teil der Zielsetzung der Statistik. Sie werden grundsätzlich nicht erstellt, da der Zufallsfehler der Stichprobe hier meist zu groß ist.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung wurde für den Berichtszeitraum April 2021 erstmalig durchgeführt. Seit dem Januar 2022 erfolgt die Erhebung monatlich. Aufgrund des ähnlichen Erhebungskonzepts sind die Angaben grundsätzlich mit den Ergebnissen der Verdiensterhebung 2018 vergleichbar. Auf Brüche in den Zeitreihen wird ggfs. in den einzelnen Veröffentlichungen gesondert hingewiesen.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Verdiensterhebung liefert neben Datensätzen für einzelne Beschäftigungsverhältnisse auch Angaben über die Zahl der abhängigen Beschäftigungsverhältnisse. Diese sind grundsätzlich kohärent, unterscheiden sich aber von Ergebnissen des Mikrozensus, der Erwerbstätigenrechnung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Unterschiede beruhen zum einen darauf, dass die genannten Statistiken abhängig Beschäftigte abbilden, also um Mehrfachbeschäftigungen ein und derselben Person bereinigt sind. Zum anderen erfasst die Verdiensterhebung ausschließlich Beschäftigungsverhältnisse, die den gesamten Berichtsmonat bestanden und für die im Berichtsmonat eine Verdienstzahlung stattfand. Das schließt Beschäftigungen aus, die nicht monats-scharf begonnen bzw. beendet wurden, aber auch Beschäftigungen, die im Berichtsmonat vertraglich bestanden, für die aber keine Zahlung stattfand. Letzteres hat vor allem Auswirkungen auf die gemessene Zahl der geringfügig entlohten Beschäftigungsverhältnisse, denn diese sind oft "Springer" mit längeren Pausen der Beschäftigung und der Verdienstzahlung.

Im Unterschied zum Mikrozensus können in der Verdiensterhebung Nebenbeschäftigungen sowie Schülerinnen/Schüler und Studentinnen/Studenten nicht erkannt und bei der Zählung der Normalarbeitnehmerinnen/Normalarbeitnehmer und atypisch Beschäftigten ausgeschlossen werden. Insbesondere die Zahl der atypischen Beschäftigungsverhältnisse fällt dadurch höher aus als die Zahl der atypisch Beschäftigten des Mikrozensus.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Statistikinterne Kohärenz ist das Ausmaß, zu dem für die beschriebene Statistik Ergebnisse zu unterschiedlichen Merkmalen konsistent sind. Für diese Statistik sind keine internen Inkohärenzen bekannt.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Verdiensterhebung dienen mehreren Konjunktur- und Strukturstatistiken als Dateninput bei der Erfüllung diverser Verordnungen auf europäischer und nationaler Ebene und zur Berechnung wichtiger Indikatoren. Hierzu zählen u.a. die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder sowie der Arbeitskostenindex.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Pressemitteilungen erscheinen auf der Website des Statistischen Bundesamtes unter Themen > Arbeit > Verdienste für die Bereiche Mindestlohn, Reallöhne und Nominallohne, Tarifverdienste, Tarifbindung, Verdienste nach Branchen und Berufen sowie Gender Pay Gap (Navigationsspalte).

Veröffentlichungen

Im Internet stehen Statistische Berichte zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Online-Datenbank

Ergebnisse ab Januar 2022 sowie dem 1. Quartal 2022 sind in der Datenbank Genesis-Online verfügbar: Sie enthält Daten zum Nominal- und Reallohnindex. Absolute Verdienstangaben stehen ab dem Monats April 2021 jährlich zur Verfügung.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten stehen für April 2022, 2023, 2024 und 2025 zur Nutzung in den Forschungsdatenzentren zur Verfügung.

Des Weiteren stehen Mikrodaten im Rahmen des Beschäftigtenpanels für die Jahre 2022, 2023 und 2024 zur Nutzung in den Forschungsdatenzentren zur Verfügung.

Sonstige Verbreitungswege

Das Angebot in der Datenbank Genesis-Online wird sukzessive erweitert. Zudem werden die Ergebnisse auch in Internettabellen sowie Statistischen Berichten veröffentlicht. Kundenspezifische Auswertungen sind möglich.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

In "Wirtschaft und Statistik", dem Wissenschaftsmagazin des Statistischen Bundesamtes, ist in der Ausgabe 5/2023 ein Beitrag mit dem Titel "Aus drei mach eins: die neue Verdiensterhebung" erschienen.

Im Februar 2026 ist ein [Methodenpapier zum Nominal- und Reallohnindex](#) erschienen.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungen zum Nominal- und Reallohnindex werden im Jahresveröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes angekündigt. Alle anderen Pressemitteilungen des Statistischen Bundesamtes bezüglich dieser Statistik

werden wie alle Pressemitteilungen freitags 10:00 Uhr in der Terminvorschau für die Folgewoche angekündigt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Terminvorschau der Pressemitteilungen ist auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de>) öffentlich einsehbar.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Alle Veröffentlichungen stehen allen Nutzenden zum selben Zeitpunkt zur Verfügung.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Im Jahr 2022 hat die neu eingeführte Verdiensterhebung drei ehemalige Erhebungen abgelöst: Die Verdienststrukturerhebung, die Vierteljährliche Verdiensterhebung sowie die freiwillige Verdiensterhebung nach §7 Abs. 1 BStatG.

Verdienstenerhebung

VE

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **16** in der separaten Unterlage.

Berichtsmonat/-jahr

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Betriebsdaten

Welche Art von Tarifvertrag gilt in Ihrem Betrieb bzw. zahlen Sie in Anlehnung an einen Tarifvertrag? **1**

Bitte kreuzen Sie nur eine Antwortmöglichkeit an.

- Branchentarifvertrag ☐
- Firmentarifvertrag ☐
- Kein Tarifvertrag, Orientierung an einen Branchentarifvertrag ☐
- Kein Tarifvertrag, freie Verdienstvereinbarung ☐

Haben außergewöhnliche Umstände oder Änderungen Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben zum Betrieb oder die Beschäftigten und deren Verdienste? **2**

Mehrfachangaben sind möglich.

- Konjunkturelle Kurzarbeit **3** ☐
- Saisonale Kurzarbeit **3** ☐
- Streik ☐
- Fusion oder Aufspaltung ☐
- Sonstige Gründe ☐

Falls „Sonstige Gründe“ vorliegen, bitte benennen Sie diese.

Bogen- nummer	Identnummer
------------------	-------------

Personalnummer 4	Geschlecht 1 = Männlich 2 = Weiblich 3 = Divers 4 = Ohne Angabe (nach Geburtenregister) 5	Geburtsmonat und Geburtsjahr	Staatsangehörigkeit 6	Monat und Jahr des Beschäftigungsbeginns (lt.EBV) 7	Personengruppe 8	Tätigkeitsschlüssel 9	Im Monat bezahlte Stunden		Im Monat gezahlte Bruttoverdienste				
							ohne Überstunden 10	Überstunden 11	Bruttomonatsverdienst (Gesamtbruttorentgelt lt.EBV) 12	darunter			
										Sonderzahlungen (sonstige Bezüge lt. EBV) 13	Gesamtverdienst für Überstunden 14	Zuschläge für Schicht-, Nacht-, Sonntags- und/oder Feiertagsarbeit 15	Entgeltumwandlung 16
		MMJJJJ		MMJJJJ			Arbeitszeit in Stunden mit 2 Nachkommastellen		Verdienstangaben in vollen Euro				

Beispiel

[illegible]

Verdiensterhebung

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Branchentarifverträgen, die zwischen Arbeitgebervereinigung und Gewerkschaft vereinbart wurden und an die der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung gebunden ist,
- Firmentarifverträgen, an die der Betrieb durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und einer oder mehreren Gewerkschaften gebunden ist,
- Betriebsvereinbarungen bzw. Anerkennungstarifverträgen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über die Orientierung oder Anlehnung an einen Branchentarifvertrag hinsichtlich der Verdienste.

Ist der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung an einen Branchentarifvertrag gebunden, nutzt aber eine darin geregelte Öffnungsklausel, so ist der Branchentarifvertrag einzutragen.

Wird im Betrieb hinsichtlich der Verdienste ein Branchentarifvertrag angewandt, ohne dass der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung daran gebunden ist, so ist im Fragebogen „Kein Tarifvertrag, Orientierung an einem Branchentarifvertrag“ anzugeben

2 Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir um Hinweise, falls besondere Umstände die Beschäftigten- und/oder Verdienstentwicklung im Berichtsmonat beeinflusst haben. Um Ihnen diese Hinweise zu erleichtern, sind einige mögliche Gründe bereits zur Auswahl genannt.

3 Das Kurzarbeitergeld ist eine Sozialleistung, die nicht bei den Bruttoverdiensten anzugeben ist. Ebenfalls nicht anzugeben sind die Stunden, die durch das Kurzarbeitergeld abgegolten werden. Der Zuschuss der Arbeitgeberin/ des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld ist hingegen als Bestandteil der Sonderzahlungen (sonstige Bezüge lt. EBV) zu berücksichtigen, wenn von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber tatsächlich Stunden bezahlt wurden. Erhält eine Person ausschließlich Kurzarbeitergeld, d. h. werden keine Stunden von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber bezahlt („Kurzarbeit Null“), ist die Person nicht zu melden.

4 Hier ist die (betriebliche) Personalnummer der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer anzugeben. Sollte keine Personalnummer vorliegen, ist eine eindeutige, im Zeitverlauf gleichbleibende Ordnungsnummer für die Beschäftigte/den Beschäftigten einzutragen.

5 Bitte geben Sie das Geschlecht an, wie es im Geburtenregister erfasst ist.

Wählen Sie die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ bitte nur dann aus, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist.

„Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

6 Anzugeben ist der Schlüssel der Staatsangehörigkeit laut Meldung zur Sozialversicherung. Grundlage ist das Verzeichnis der Staatsangehörigkeiten des Statistischen Bundesamtes.

7 Anzugeben sind der Monat und das Jahr des Beschäftigungsbeginns laut § 1 Absatz 1 Nummer 4 Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV). Es entspricht i. d. R. dem Eintrittsdatum in das Unternehmen. Bitte folgendes Format bei der Eingabe verwenden MMJJJJ.

8 Zu meldender Personenkreis

Es sind nur Personen zu melden, denen im ganzen Berichtsmonat ein Verdienst von der Arbeitgeberin/von dem Arbeitgeber gezahlt wurde und die auch bezahlte Stunden vorweisen können: Keine Meldung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern z. B. bei Einstellungen und Entlassung innerhalb des Monats, unbezahltem Urlaub, Erziehungsurlaub, abgelaufener Verdienstfortzahlung im Krankheitsfall, Elternzeit, Betreuungserfordernis, Quarantäne, Tätigkeitsverbot, im Sabbatjahr bzw. im Mutterschutz. Nur so lassen sich durch diese Erhebung repräsentative Durchschnittsverdienste bzw. Verdienstmöglichkeiten der Beschäftigten in Deutschland abbilden.

Ausnahmen Kurzarbeit bzw. Streik

Beschäftigte sollten auch dann weiterhin in die Meldung einbezogen werden, wenn die Tatsache, dass sie unbezahlte Zeiten innerhalb eines Monats hatten, auf eine gesamtwirtschaftliche Ursache zurückzuführen ist, deren Auswirkungen sich in den Verdienstniveaus einer Branche widerspiegeln sollen, also insbesondere bei Kurzarbeit (es sei denn Kurzarbeit Null im gesamten Monat) oder Streik.

Es gelten die Definitionen und Abgrenzungen der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV), z. B.

101 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale

102 Auszubildende ohne besondere Merkmale

103 Beschäftigte in Altersteilzeit

109 Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Sonderfälle

Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, z. B. Beamtinnen/Beamte, verwenden Sie bitte folgende Schlüsselzahlen:

800 Beamtinnen/Beamte

900 Leitende Angestellte (auch Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten, sowie Saison- und Gelegenheitsarbeiterinnen/Saison- und Gelegenheitsarbeiter, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind.

Bei der Zusammenstellung der Angaben über die Beschäftigten und folglich für das Merkmal „Personengruppe“ müssen nachfolgende Schlüssel nicht berücksichtigt werden, da diese Personengruppen in dieser Erhebung nicht erfasst werden.

104 Hausgewerbetreibende/Hausgewerbetreibender

107 Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen

108 Bezieherin/Bezieher von Vorruhestandsgeld

- 111 Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen
- 112 Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft
- 123 Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten
- 127 Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind.

- 9** Für Beschäftigte, die der Sozialversicherung gemeldet werden, tragen Sie hier bitte den seit 01.12.2011 gültigen 9-stelligen Tätigkeitsschlüssel für die „Angaben zur Tätigkeit“ in den Meldungen zur Sozialversicherung ein. Bitte überprüfen Sie vor der Eintragung, ob die vorliegenden Schlüsselzahlen dem aktuellen Stand entsprechen.

Ausfüllbeispiel: 121422211

Aufbau des 9-stelligen Tätigkeitsschlüssels (Beispiel):

Stelle 1–5: ausgeübte Tätigkeit

Beispiel „12142“ für Gärtnerin/Gärtner

Stelle 6: höchster allgemeinbildender Schulabschluss
Beispiel „2“ für Haupt-/Volksschulabschluss

Stelle 7: höchster beruflicher Ausbildungsabschluss
Beispiel „2“ für Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung

Stelle 8: Arbeitnehmerüberlassung
Beispiel „1“ für nein

Stelle 9: Vertragsform
Beispiel „1“ für unbefristeter Arbeitsvertrag in Vollzeit

den 9-stelligen Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit finden Sie z. B. auf der Jahresmeldung zur Sozialversicherung.

Hinweise zur Überprüfung des aktuellen 9-stelligen Tätigkeitsschlüssels erhalten Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) im „Interessenbereich Unternehmen“ unter der Rubrik „Betriebsnummern-Service“.

- 10** Bezahlte Stunden ohne Überstunden sind für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zwingend einzutragen, unabhängig davon, ob die Entlohnung anhand der Stunden berechnet wird oder ob Monatsgehälter gezahlt werden.

Für Beschäftigte, die nicht nach Stunden bezahlt werden, tragen Sie hier bitte die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit im Monat ein. In Fällen von Kurzarbeit sind die von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber bezahlten Stunden anzugeben. Bitte geben Sie die bezahlten Stunden ohne Überstunden mit 2 Nachkommastellen an.

Wurden z. B. 173 Stunden und 45 Minuten bezahlt, sind diese als 173,75 einzutragen.

Ausfüllbeispiel: 173,75

Bitte achten Sie darauf, dass die bezahlten Stunden passend zum Bruttomonatsverdienst gemeldet werden.

- 11** Bitte tragen Sie hier die bezahlten Überstunden ein. Einzutragen sind immer die Stunden, die in diesem Monat bezahlt wurden, auch wenn Sie in anderen Monaten geleistet wurden. Nicht entscheidend ist, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird. Bitte geben Sie die bezahlten Überstunden mit 2 Nachkommastellen an. Wurden z. B. 6 Stunden und 45 Minuten bezahlt, sind diese als 6,75 einzutragen.

Ausfüllbeispiel: 6,75

Bitte achten Sie darauf, dass die bezahlten Überstunden passend zum Bruttomonatsverdienst für bezahlte Überstunden gemeldet werden.

Werden ausschließlich die Überstundenzuschläge ausgezahlt, sind in diesem Fall keine bezahlten Überstunden zu melden. Die Überstundenzuschläge sind dann nicht unter Bruttomonatsverdienst für bezahlte Überstunden, sondern („hilfsweise“) unter Bruttomonatsverdienst für Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit anzugeben.

- 12** Als Bruttomonatsverdienst ist das Gesamtbruttoentgelt laut § 1 Absatz 2 Nummer 2c Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) anzugeben.

Verdienstangaben sind in dem Berichtsmonat zu melden, in dem sie abgerechnet werden.

Verdienstbestandteile, bei denen der Arbeitgeber in Vorleistung tritt, sich aber anschließend diese Zahlungen erstatten lässt, sind bei den Verdienstangaben nicht zu berücksichtigen.

Bitte achten Sie darauf, dass der Bruttomonatsverdienst passend zu den bezahlten Stunden gemeldet wird.

- 13** Hier sind die sonstigen Bezüge laut § 1 Absatz 2 Nummer 2a Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) plus Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld anzugeben.

- 14** Hier ist die Gesamtvergütung für in diesem Monat bezahlte Überstunden einzutragen, nicht nur die Zuschläge für Überstunden.

Bitte achten Sie darauf, dass der Gesamtverdienst der Überstunden passend zu den bezahlten Überstunden gemeldet wird.

Werden ausschließlich die Überstundenzuschläge ausgezahlt, sind diese nicht hier, sondern („hilfsweise“) unter Bruttomonatsverdienst für Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit anzugeben. In diesem Fall sind keine bezahlten Überstunden zu melden.

- 15** Hier sind nur die in diesem Monat bezahlten Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und nicht der Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden einzutragen. Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen bitte nicht nochmals angeben.

Werden die geleisteten Mehrarbeitsstunden auf ein Gleitzeitkonto gutgeschrieben, sind hier nur die in diesem Monat ausbezahlten Zuschläge anzugeben.

- 16** Bitte tragen Sie den Gesamtbetrag an Entgeltumwandlung im Berichtsmonat ein. Zu melden ist nur der arbeitnehmerfinanzierte Beitrag.

Einzubeziehen sind alle Durchführungswege (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung, auch Direktzusage und Unterstützungskasse) und Besteuerungsformen (steuerfrei, pauschal, individuell versteuert).

Bei der Entgeltumwandlung (Gehaltsverzicht) wird zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Beschäftigter/Beschäftigten vereinbart, Teile des Bruttoverdienstes zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung einzusetzen.

Dieser Bestandteil wird in einen Vertrag eingezahlt, aufgrund dessen im Rentenalter eine einmalige Leistung oder eine laufende Rente geleistet wird. Finanziert werden können die Beiträge aus dem laufenden Arbeitsentgelt, vermögenswirksamen Leistungen oder Einmal- und Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder einem 13. Monatsgehalt.

Verdienstenerhebung

VE

Schlüssel der Staatsangehörigkeiten

Europa

Schlüssel	Staatsangehörigkeit	Staat
121	albanisch	Albanien
123	andorranisch	Andorra
169	belarussisch	Belarus
124	belgisch	Belgien
122	bosnisch-herzegowinisch	Bosnien und Herzegowina
168	britisch	Vereinigtes Königreich
185	britisch (BOTC).....	Britische Überseegebiete
125	bulgarisch	Bulgarien
126	dänisch	Dänemark
000	deutsch	Deutschland
127	estnisch	Estland
128	finnisch	Finnland
129	französisch	Frankreich
134	griechisch	Griechenland
135	irisch	Irland
136	isländisch	Island
137	italienisch	Italien
150	kosovarisch	Kosovo
130	kroatisch	Kroatien
139	lettisch	Lettland
141	liechtensteinisch	Liechtenstein
142	litauisch	Litauen
143	luxemburgisch	Luxemburg
145	maltesisch	Malta
144	mazedonisch	Nordmazedonien
146	moldauisch	Moldau, Republik
147	monegassisch	Monaco
140	montenegrinisch	Montenegro
148	niederländisch	Niederlande
149	norwegisch	Norwegen
151	österreichisch	Österreich
152	polnisch	Polen
153	portugiesisch	Portugal
154	rumänisch	Rumänien
160	russisch	Russische Föderation
156	san-marinesisch	San Marino
157	schwedisch	Schweden
158	schweizerisch	Schweiz
170	serbisch	Serbien
155	slowakisch	Slowakei
131	slowenisch	Slowenien
161	spanisch	Spanien
164	tschechisch	Tschechien

noch: Europa

Schlüssel	Staatsangehörigkeit	Staat
164	tschechisch	Tschechien
163	türkisch	Türkei
166	ukrainisch	Ukraine
165	ungarisch	Ungarn
167	vatikanisch	Vatikanstadt
181	zyprisch	Zypern

Afrika

Schlüssel	Staatsangehörigkeit	Staat
287	ägyptisch	Ägypten
274	äquatorialguineisch	Äquatorialguinea
225	äthiopisch	Äthiopien
221	algerisch	Algerien
223	angolanisch	Angola
229	beninisch	Benin
227	botsuanisch	Botsuana
258	burkinisch	Burkina Faso
291	burundisch	Burundi
242	cabo-verdisch	Cabo Verde
230	dschibutisch	Dschibuti
224	eritreisch	Eritrea
236	gabunisch	Gabun
237	gambisch	Gambia
238	ghanaisch	Ghana
261	guineisch	Guinea
259	guinea-bissauisch	Guinea-Bissau
231	ivorisch	Côte d'Ivoire
262	kamerunisch	Kamerun
243	kenianisch	Kenia
244	komorisch	Komoren
245	kongolesisch	Kongo, Republik
246	der Demokratischen Republik Kongo	Kongo, Demokrat. Republik
226	lesothisch	Lesotho
247	liberianisch	Liberia
248	libysch	Libyen
249	madagassisch	Madagaskar
256	malawisch	Malawi
251	malisch	Mali
252	marokkanisch	Marokko

noch: Afrika

Schlüssel	Staatsangehörigkeit	Staat
239	mauretanisch	Mauretanien
253	mauritisches	Mauritius
254	mosambikanisch	Mosambik
267	namibisch	Namibia
232	nigerianisch	Nigeria
255	nigrisch	Niger
265	ruandisch	Ruanda
257	sambisch	Sambia
268	são-toméisch	São Tomé und Príncipe
269	senegalesisch	Senegal
271	seychellisch	Seychellen
272	sierra-leonisch	Sierra Leone
233	simbabweisch	Simbabwe
273	somalisch	Somalia
263	südafrikanisch	Südafrika
277	sudanesisch	Sudan
278	südsudanesisch	Südsudan
281	eswatinisch	Eswatini
282	tansanisch	Tansania
283	togoisch	Togo
284	tschadisch	Tschad
285	tunesisch	Tunesien
286	ugandisch	Uganda
289	zentralafrikanisch	Zentralafrikanische Republik

Amerika

Schlüssel	Staatsangehörigkeit	Staat
320	antiguanisch	Antigua und Barbuda
323	argentinisch	Argentinien
324	bahamaisch	Bahamas
322	barbadisch	Barbados
330	belizisch	Belize
326	bolivianisch	Bolivien
327	brasilianisch	Brasilien
332	chilenisch	Chile
334	costa-ricanisch	Costa Rica
333	dominicanisch	Dominica
335	dominikanisch	Dominikanische Republik
336	ecuadorianisch	Ecuador
337	salvadorianisch	El Salvador
328	guyanisch	Guyana
340	grenadisch	Grenada
345	guatemalteisch	Guatemala
346	haitianisch	Haiti
347	honduranisch	Honduras
355	jamaikanisch	Jamaika

noch: Amerika

Schlüssel	Staatsangehörigkeit	Staat
348	kanadisch	Kanada
349	kolumbianisch	Kolumbien
351	kubanisch	Kuba
353	mexikanisch	Mexiko
354	nicaraguanisch	Nicaragua
357	panamaisch	Panama
359	paraguayisch	Paraguay
361	peruanisch	Peru
370	von St.Kitts und Nevis	St.Kitts und Nevis
366	lucianisch	St.Lucia
369	vincentisch	St.Vincent und die Grenadinen
364	surinamisch	Suriname
371	von Trinidad und Tobago	Trinidad und Tobago
365	uruguayisch	Uruguay
367	venezolanisch	Venezuela
368	amerikanisch	Vereinigte Staaten

Asien

Schlüssel	Staatsangehörigkeit	Staat
423	afghanisch	Afghanistan
422	armenisch	Armenien
425	aserbaidshanisch	Aserbaidshan
424	bahrainisch	Bahrain
460	bangladeschisch	Bangladesch
426	bhutanisch	Bhutan
429	bruneiisch	Brunei Darussalam
479	chinesisch	China
411	chinesisch	Hongkong
412	chinesisch	Macau
434	der Demokratischen Volksrepublik Korea	Demokratische Volksrepublik Korea
430	georgisch	Georgien
436	indisch	Indien
437	indonesisch	Indonesien
438	irakisch	Irak
439	iranisch	Iran
441	israelisch	Israel
442	japanisch	Japan
421	jemenitisch	Jemen
445	jordanisch	Jordanien
446	kambodschanisch	Kambodscha
444	kasachisch	Kasachstan
447	katarisch	Katar
450	kirgisisch	Kirgisistan
448	kuwaitisch	Kuwait
449	laotisch	Laos

noch: Asien

Schlüssel	Staatsangehörigkeit	Staat
427	myanmarisch	Myanmar
451	libanesisch	Libanon
482	malaysisch	Malaysia
454	maledivisch	Malediven
456	omanisch	Oman
457	mongolisch	Mongolei
458	nepalesisch	Nepal
461	pakistanisch	Pakistan
459	ohne Bezeichnung	Palästinensische Gebiete
462	philippinisch	Philippinen
431	sri-lankisch	Sri Lanka
465	taiwanisch	Taiwan
467	der Republik Korea	Republik Korea (Südkorea)
470	tadschikisch	Tadschikistan
483	von Timor Leste	Timor Leste
471	turkmenisch	Turkmenistan
472	saudi-arabisch	Saudi-Arabien
474	singapurisch	Singapur
475	syrisch	Syrien
476	thailändisch	Thailand
477	usbekisch	Usbekistan
469	der Vereinigten Arabischen Emirate	Die Vereinigten Arabischen Emirate
432	vietnamesisch	Vietnam

Sonstige Schlüssel

Schlüssel	Staatsangehörigkeit	Staat
997		Staatenlos
998		Ungeklärt
999		Ohne Angabe

Australien und Ozeanien

Schlüssel	Staatsangehörigkeit	Staat
523	australisch	Australien
526	fidschianisch	Fidschi
530	kiribatisch	Kiribati
544	marshallisch	Marshall Inseln
545	mikronesisch	Mikronesien
531	nauruisch	Nauru
536	neuseeländisch	Neuseeland
537	palauisch	Palau
538	papua-neuguineisch	Papua-Neuguinea
524	salomonisch	Salomonen
543	samoanisch	Samoa
541	tongaisch	Tonga
540	tuvaluisch	Tuvalu
532	vanuatuisch	Vanuatu

Verdienstenerhebung

VE

Schlüssel der Personengruppen

Schlüssel	Personengruppe
101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale
102	Auszubildende ohne besondere Merkmale
103	Beschäftigte in Altersteilzeit
104 ¹	Hausgewerbetreibende
105	Praktikanten
106	Werkstudenten
107 ¹	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten
108 ¹	Bezieher von Vorruhestandsgeld
109	Geringfügig entlohnte Beschäftigte
110	Kurzfristig Beschäftigte
111 ¹	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe
112 ¹	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft
113	Nebenerwerbslandwirte
114	Nebenerwerbslandwirte- saisonal beschäftigt
116	Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG
117	Nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte
118	Berufsmäßig unständig Beschäftigte
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner
120	Versicherungspflichtige Altersvollrentner
121	Auszubildende bis 325 Euro
122	Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung
123 ¹	Personen, die freiwilliges soziales/ökologisches Jahr leisten
124	Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
127 ¹	Behinderte Menschen (Integrationsprojekt)
140	Seeleute
141	Auszubildende in der Seefahrt ohne besondere Merkmale
142	Seeleute in Altersteilzeit
143	Seelotsen
144	Auszubildende in der Seefahrt ohne besondere Merkmale
149	In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner
150	In der Seefahrt beschäftigte versicherungspflichtige Altersvollrentner
190	Personen, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtig sind
800 ²	Beamten/Beamte
900 ²	Sonstige Arbeitnehmerinnen/Sonstige Arbeitnehmer

¹ Nicht zu vergebene Schlüssel, da diese Personengruppen in dieser Erhebung nicht erfasst werden.

² Die Schlüsselnummern für „Beamte“ und „Sonstige Arbeitnehmer“ wurden für statistische Zwecke vergeben, es handelt sich hier nicht um eine offizielle Schlüsselnummer.

Verdiensterhebung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die monatliche Verdiensterhebung wird für wirtschaftspolitische Planungsentscheidungen genutzt, beispielsweise in der Gesetzgebung zu Mindestlöhnen und zur Entgeltgleichheit. Es werden Angaben für einzelne Beschäftigte erfasst und somit die Darstellung der Verteilung der Arbeitnehmerschaft nach der Höhe des Verdienstes und des Umfangs der Arbeitszeit ermöglicht.

Die Erhebung wird als repräsentative Stichprobe bei höchstens 58 000 ausgewählten Betrieben, die nach mathematisch-statistischen Zufallsverfahren ermittelt werden durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Erhebungen dienen vor allem der laufenden Wirtschaftsbeobachtung und bilden damit eine der Grundlagen für wirtschafts-, sozial- und konjunkturpolitische Entscheidungen sowie zur Klärung lohn- und tarifpolitischer Fragen. Ferner fließen die Ergebnisse der Verdiensterhebung in die Berechnungen mehrerer Konjunktur- und Strukturstatistiken auf europäischer und nationaler Ebene ein, zum Beispiel in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, den Arbeitskostenindex sowie den Gender Pay Gap.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 Absatz 3 VerdStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 VerdStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 VerdStatG sind die Inhaberinnen und Inhaber der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie die mit deren Leitung Beauftragten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 8 Absatz 2 VerdStatG besteht für Existenzgründer oder Existenzgründerinnen im Kalenderjahr der Betriebseröffnung abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 3 keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer oder Existenzgründerinnen sind. Nach § 8 Absatz 3 VerdStatG sind Existenzgründer und Existenzgründerinnen natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt und das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 9 VerdStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebes, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Das aus den Hilfsmerkmalen Personalnummern bzw. Ordnungsnummern der Beschäftigten gebildete Pseudonym (§ 6 Absatz 2 VerdStatG) wird spätestens nach Abschluss der statistischen Aufbereitung erstellt. Daran anschließend werden diese Hilfsmerkmale gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem jeweils zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen statistischen Ämter oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.